OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700435/2/BP/BD

Datum:
Linz, 13. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der S B, vertreten durch Dr. S E, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. April 2018, GZ: VStV/918300121428/2018, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision der Beschwerdeführerin nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. April 2018, GZ: VStV/918300121428/2018, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) zwei Geldstrafen in der Höhe von je 100 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 2 Tagen 2 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„1. Sie haben am 19.01.2018 um 23:20 Uhr in x ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie laute Musik vom Tablet spielten und den Textteilweise laut mitgesungen haben . Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und ist für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten. Der Lärm hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und hat Ihr Verhalten jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

2. Sie haben am 20.01.2018 um 02:15 Uhr in x ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie durch lautes Musikspiel vom Tablet Lärm erregt haben. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und ist für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten. Der Lärm hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und hat Ihr Verhalten jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 21.1.2018 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen begangen haben.
Gegen die Strafverfügung vom 27.2.2018 erhoben Sie fristgerecht anwaltlich vertreten einen schriftlichen Einspruch.

Mit Aufforderung vom 20.3.2018 wurde Ihnen der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und Sie zur Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Rechtfertigung enthielt gemäß § 42 Abs. 1 VStG die Androhung, dass das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, falls Sie dieser keine Folge leisten.

Laut Rückschein wurde die Aufforderung am 23.3.2018 Ihrem Rechtsanwalt zugestellt. Sie haben weder innerhalb der Frist von zwei Wochen noch bis zum heutigen Tag eine

Stellungnahme abgegeben, sodass das Strafverfahren, wie bereits angedroht, ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird.

(...)

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser vom Meldungsleger aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung einwandfrei festgestellt werden konnte. Demnach haben Sie zu den angeführten Zeiten in x ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Dieser Lärm war wegen seiner Lautstärke für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten und hat jene Rücksichtnahme missen lassen, wie es im Zusammenleben mit Anderen verlangt werden kann. Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des OÖ.Pol.StG verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechts- und dem Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.
Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen nicht mehr zugute.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hiefür relevantes Vermögen besitzen, keine Sorgepflichten haben und ein Einkommen von € 850,- netto monatlich beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 30. Mai 2018, worin sie ua. ausführt:
„Es wird die Erklärung abgegeben, die Beschwerde seinem gesamten Umfange nach anzufechten.

Das angefochtene Straferkenntnis leider an einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit. Das angefochtene Straferkenntnis ist ein klassisches Beispiel dafür, dass man dafür sorgen sollte, dass man Stellungnahmen nicht nur verfasst, sondern auch wegschicken sollte, auch wenn man nachfolgend auf Urlaub geht.

Gegen das Straferkenntnis an sich lässt sich nur einwenden, dass S B im erheblichen Maße alkoholkrank ist.
Am Vorfallstag hat sie rund zwei Flaschen Wodka und etliche Biere konsumiert.
Das führte zu einem erheblichen Einfluss auf ihre Gemütslage was dann im Endeffekt dazu führte, dass sie die Musik laut aufdrehte.
Sie ist dann in diesem Zustand vernünftigen Argumentationen nicht mehr zugänglich und hat sie erheblich Probleme mit dem Kurzzeitgedächtnis.

Allein die Tatsache, dass sie kurz festgenommen wurde zeigt, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr dispositionsfähig war. Noch konnte sie eine sinnvolle Entscheidung treffen und sich danach halten.
Beendet wurde die ganze Situation Gott sei Dank dadurch, dass der externe Lautsprecher, der für diese Lärmentwicklung verantwortlich war, abgenommen wurde.

Wiederholungsgefahr liegt derzeit keine vor, weil der externe Lautsprecher Gott sei Dank kaputt ist und entsorgt wurde.
Sie versucht derzeit ihre Alkoholkrankheit in den Griff zu bekommen, und es sieht insgesamt auch sehr gut aus.

Was die Höhe der Strafe anbelangt, so ist sie auf die Mindestsicherung angewiesen. 218,17 € sind ein Viertel jenes Geldes, das sie monatlich zur Verfügung hat und wird von ihr daher nicht zu leisten sein. ' Und objektiv betrachtet sind 4 Tage und 4 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe für die Lärmerregung, auch mag sie für die Nachbarn störend gewesen sein, außerhalb einer vernünftigen Relation.

Es wird daher der Antrag an das Landesverwaltungsgericht gestellt, den angefochtenen Bescheid zu beheben, das Strafverfahren ersatzlos einzustellen, in eventu die Geldstrafe auf ein angemessenes Maß herabzusetzen, in eventu die Ersatzfreiheitsstrafe auf ein Maß herabzusetzen, das vernünftigerweise im Einklang mit dem Delikt steht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.

Nachdem bereits aus der Aktenlage ersichtlich war, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war, entfiel die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter dem Punkt I 1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Zusätzlich ist anzuführen, dass auch aus der im Akt befindlichen – den Tatvorwurf anführenden – Strafverfügung nicht ersichtlich ist, dass die belangte Behörde der Bf vorgeworfen hatte, konkrete Personen durch ihr Verhalten gestört zu haben. Weiters ergibt sich aus dem Akt, dass die Anzeige vom 21. Jänner 2018, die allerdings – von der Lärmerregung - Betroffene erwähnte, der Bf bzw. ihrem Vertreter nicht zur Kenntnis gelangt war.

II.

Aufgrund der Aktenlage erübrigt sich eine weiterführende Beweiswürdigung.

III.

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

III.2.1. Im konkreten Fall ist nun zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 im Spruch entsprechend konkretisiert zum Ausdruck kommen.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicherweise Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 210f).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

III.2.2. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger,

Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

III.2.3. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses führt zwar das inkriminierte Verhalten in Form lauter Musik in den späten Nacht- bzw. frühen Morgenstunden aus, was fraglos geeignet ist, im Sinne der obigen Darstellungen als ungebührlich erregter Lärm angesehen zu werden, beschränkt sich aber betreffend dem dadurch eingetretenen Erfolg auf die Wiedergabe des Gesetzestextes, ohne jegliche Konkretisierung, inwiefern oder wo etwa der Erfolg eintrat, anzugeben. In der Weise, wie die belangte Behörde die Tat im Spruch vorwarf, konnte sie also von der Bf mangels angeführtem eingetretenen Erfolgs gar nicht tatbildlich erfüllt worden sein. Das der Bf vorgeworfene Verhalten ist sohin nicht strafbar.

Auch in der Strafverfügung war der Tatvorwurf wie im angefochtenen Erkenntnis enthalten. Der eingetretene Erfolg wäre zwar aus der Anzeige vom 21. Jänner ableitbar, jedoch gelangte diese Anzeige der Bf bzw. ihrem Vertreter nicht zur Kenntnis, weshalb nach ständiger Rechtsprechung auf die Anzeige nicht zurückgegriffen werden kann.

III.3. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde der Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Die belangte Behörde ging in ihrem Bescheid auf diese Thematik nicht entsprechend ein, weshalb sich auch aus diesem Grund erhebliche Bedenken ergeben.

III.4. Es war somit aus Anlass der Beschwerde das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren betreffend die hier vorgeworfenen Taten einzustellen.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree